

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 052/2019

Federführung: SG 3.3 - Stadtentwicklung	Datum: 26.04.2019
Verfasser: Birgit Grauer	AZ: 855.11

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Ortschaftsrat Aufhausen		Vorberatung - nö -
Ortschaftsrat Eybach		Vorberatung - nö -
Ortschaftsrat Stötten		Vorberatung - nö -
Ortschaftsrat Türkheim		Vorberatung - nö -
Ortschaftsrat Waldhausen		Vorberatung - nö -
Ortschaftsrat Weiler o.H.		Vorberatung - nö -
Verwaltungsausschuss	06.11.2019	Vorberatung - nö -
Gemeinderat	20.11.2019	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§§ 2 und 10 der Hauptsatzung
----------------------------	------------------------------

Forsteinrichtung / 10jähriger Waldwirtschaftsplan für den Zeitraum von 2019 bis 2028

Anlagen:

1 Sitzungsvorlage und Allgemeiner Teil zur Forsteinrichtung

Antrag zur Beschlussfassung

Der Forsteinrichtung für den Zeitraum von 2019 bis 2028 wird zugestimmt.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

7. Umwelt

Geislingen liegt in einer wunderschönen Naturlandschaft am Albtrauf, die wir in ihrer Vielfalt durch einen nachhaltigen Umgang mit unseren Ressourcen erhalten. Dabei legen wir Wert auf eine saubere, grüne Stadt mit ihren erlebbaren Gewässern und ihrer gewachsenen Kulturlandschaft.

Nach § 50 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg ist in einem Körperschaftswald ein periodischer Betriebsplan in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzustellen. Er hat den gesamten Betriebsablauf im Hinblick auf die langfristigen Zielsetzungen räumlich und zeitlich zu ordnen sowie die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufeinander abzustimmen und sie nachhaltig zu sichern. Zudem hat dieser die nachhaltige Nutzung festzusetzen.

Der periodische Betriebsplan ist von der höheren Forstbehörde – bei uns die Forstdirektion Tübingen – aufzustellen, wenn die forsttechnische Betriebsleitung der unteren Forstbehörde obliegt. Die Kommune hat dann über den periodischen Betriebsplan zu beschließen und den Beschluss dann der höheren Forstbehörde vorzulegen.

Da die Stadt Geislingen an der Steige sowohl Waldgrundstücke im Kernbereich als auch in allen / den Stadtbezirken Aufhausen, Eybach, Stötten, Türkheim, Waldhausen, Weiler hat, ist eine gemeinsame Beratung der Ortschaftsräte zusammen mit dem Verwaltungsausschuss durchzuführen.

Der Forsteinrichter Herr Friedhoff hat den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Wald bereits am 11.04.2019 das Forsteinrichtungswerk vorgestellt. Weitere mündliche Ausführungen erfolgen in der Vorberatung.

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

7. Umwelt

7.4 Wir erhalten unsere gewachsene Kulturlandschaft für künftige Generationen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, der periodische Betriebsplan ist für weitere zehn Jahre festzulegen.

III Programme - Produkte

IV Prozesse und Strukturen

Die Forsteinrichtung ist wie vorgeschlagen zu beschließen. Nähere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung - (nicht zutreffendes bitte löschen)

2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

b) Laufende Erträge

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

Die jeweiligen Kosten und Erlöse werden im jährlichen Betriebsplan konkret vorgestellt.

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

gez. Birgit Grauer

gez. Alwine Aubele